

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 2 (1915)
Heft: 10

Artikel: Die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten : ein geschichtlicher Rückblick bei Anlass ihres 50jährigen Bestehens
Autor: Delachaux, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-4250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Max Buri †

Selbstbildnis

DIE GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

Ein geschichtlicher Rückblick bei Anlaß ihres 50jährigen Bestehens

Ein halbes Jahrhundert scheint nur eine kurze Zeitspanne im Leben eines Volkes, aber auf jedem Gebiete menschlicher Betätigung, auf politischem, wissenschaftlichem, religiösem oder künstlerischem Gebiete ändert sich der Charakter dieser Betätigung von 50 zu 50 Jahren in mehr oder weniger tiefgreifender Weise.

In dem Organismus, den eine Vereinigung von Berufsleuten darstellt, machen sich diese Veränderungen ebenfalls und zwar in sehr interessanter Weise geltend, und ihr Studium kann uns nützliche Fingerzeige für die Zukunft geben. Es ermöglicht uns auch die vergangenen Tatsachen und die Probleme der Gegenwart eher zu verstehen.

Die nachfolgenden Notizen sind nur Bruchstücke; aber gerade dadurch, daß wir die Lücken in unserer Gesellschaftsgeschichte aufdecken, hoffen wir andere veranlassen zu können, diese Lücken aus dem Schatze ihrer persönlichen Erinnerungen oder durch Mitteilung von noch in ihren Händen befindlichem Material auszufüllen.

Der Ursprung der Gesellschaft Schweizerischer Maler und Bildhauer, wie sie sich damals noch nannte, ist in ein mystisches

Dunkel gehüllt, aus dem nur da und dort ein kleines helles Licht aufflammt. Dieses Dunkel ist bezeichnend und wäre sicherlich nicht vorhanden, wenn es sich um eine Vereinigung von Notaren handelte; da fänden wir Tag für Tag jedes kleinste Ereignis protokolliert und gebührend signiert! — Hier ist nichts von alledem. Unsere Archive haben sich auf ihren Wanderungen von einem Vorort zum andern verloren. Wer weiß, ob nicht einmal noch die ehrwürdigen Protokolle auf irgend einem verstaubten Estrich zum Vorschein kommen?

Auf der ersten Seite des ersten Kassabuches finden wir die Eintragung der Mitgliederbeiträge der ersten 16 Gründer für das Jahr 1865, am 28. Oktober wurden sie als die ersten gebucht. Im Vorbeigehen sei bemerkt, daß der Mitgliederbeitrag der nämliche war wie heute. Wir müssen uns anderswo umsehen um noch einige Aufschlüsse zu erhalten. Im Bericht der bernischen Kunstgesellschaft, abgelegt in der Generalversammlung vom 21. November 1865 und im Jahr darauf gedruckt, findet sich folgende Stelle: Am 28. September fand in Bern eine Versammlung von Künstlern statt, einberufen durch die Herren Koller, Buchser, Stüchel-



Aug. Heer

General Wille, Bronze

berg, Bocion usw., um Statuten für eine neue schweizerische Künstlergesellschaft auszuarbeiten.

Hier erfahren wir das genauere Datum und einige Namen. Die Berichte der bernischen Kunstgesellschaft, französisch redigiert zuerst von R. von Effinger von Wildegg, dann nach seinem Tode von Dr. B. von Tschärner, sind überhaupt eine der wertvollsten Quellen für die Entwicklung der Kunst in der Schweiz. Sie bilden eine fesselnde Lektüre für jeden, der sich für diese

Fragen interessiert, und wir werden noch öfters darauf zurückkommen müssen. Der oben zitierte Satz ist von einem kleinen Kommentar begleitet, der uns gleichzeitig die Ursache dieser Neugründung verrät und den Eindruck, den sie in dem damaligen Kreis wohlmeinender Kunstfreunde hervorrief:

Wir verstehen eigentlich nicht recht, was diese neue Gesellschaft bezweckt, da ja schon eine allgemeine schweizerische Kunstgesellschaft besteht. Die Herren sagen zwar wohl in ihrem Programm,



G. Giacometti

In der Weinschenke

daß die ersten Künstler unseres Landes an den Ausstellungen sich nicht mehr beteiligen, und daß diese aus dem Grunde von Jahr zu Jahr langweiliger werden; und nach ihrer Ansicht sei der Grund darin zu suchen, daß sie ihre Werke, die in der Regel sehr hoch eingeschätzt sind, nicht verkaufen können. Wir möchten aber doch lebhaft bezweifeln, ob eine neue Künstlergesellschaft größere Geldmittel flüssig machen könnte.

Die Laien, wie wir heute sagen würden, konnten also die Notwendigkeit einer solchen neuen Gesellschaft nicht einsehen. Es ist auch denkbar, daß sich unter diesem Nichtbegreifenwollen eine unbestimmte Angst verbirgt, angesichts dieses kühnen, fast revolutionären Unternehmens. Zum Schluß fehlt ja auch nicht — in cauda venenum — die kleine Spitze gegen die Veranstalter dieser Neuerung. Dies alles ist sehr unterhaltend 50 Jahre später zu lesen und wir müssen dem Berichterstatter

dafür Dank wissen. Der eigentliche Grund, der damals die bedeutendsten schweizerischen Künstler zu einem Verband zusammenschloß, war eine Frage des Berufsinteresses, vor allem die stets brennende Frage der Veranstaltungsweise der Ausstellungen. Diese Ursache ist bezeichnend und geht klar hervor aus den oben angeführten Zitaten. Es wäre höchst interessant, jenes von R. v. Effinger erwähnte Programm aufzufinden. Wir hätten damit die eigentliche Gründungsurkunde unserer Gesellschaft in Händen!

Welches sind nun die weiteren Schicksale dieser neuen Gesellschaft? Wir suchen vergeblich nach Spuren von ihrem Wirken bis zum Jahr 1867, aus dem wir eine Mitgliederliste besitzen. Sie weist 98 Mitglieder in 11 Sektionen auf. Es sind die Sektionen von Zürich (11), Basel (8), Genf (36), Luzern (10), St. Gallen (1), Tessin (7), Waadt (3), Neuenburg (10), Bern (6), Solothurn (3). Unter



den Namen finden wir Koller, Stückelberg, Böcklin, B. Menn, A. Bovy, A. van Muyden, Iguel, Simon Durand, Hodler, Zünd, Bocion, Léon Berthoud, A. de Meuron, G. Jeanneret, F. Landry, Dietler, Anker, Buchser, Ritz und viele andere. Die einen die Meister einer Zeit, die uns längst verschwunden scheint, andere unsere Meister von heute.

Wir wissen nichts über die Tätigkeit der Gesellschaft während jener ersten Jahre, und doch muß sie ein reiches Wirken entfaltet haben, denn es fehlte in ihrem Schoße nicht an unternehmungslustigen Männern. Die Berichte Effingers von Wildeggs sind stumm wohl nicht durch seine Schuld, sondern durch die der Herren Künstler, die dem Bericht-erstatter keine Rapporte sandten.

Im Jahr 1874 endlich lesen wir, daß in Lausanne eine Vereinigung der welschen Sektionen der Gesellschaft erfolgte. Das Bankett war fröhlich und die zahlreichen Teilnehmer gingen nachher zu den Herren Mercier und Dubochet, um sich die Bilder von Gleyre anzusehen, die in deren Besitz waren. Für Revolutionäre eine sehr harmlose Handlung. Aber muß der Zwiespalt, von dem heute so oft die Rede ist, damals nicht noch schroffer gewesen sein,

da die welschen Sektionen ihre eigene Generalversammlung abhielten?

Rufen wir einige jener Versammlungsorte in Erinnerung: Bern 1880, Estavayer 1881, Solothurn 1882, Olten 1883, Bern 1884 und Neuenburg 1885. Diese zwei letzten sind besonders bemerkenswert:

Die Gesellschaft schweizerischer Maler und Bildhauer, versammelt am 17. und 18. Mai 1884 in Bern, hat beschlossen, an das eidgenössische Departement des Innern eine ähnliche Eingabe zu richten wie die schweizerische Kunstgesellschaft. Um den Vorschlägen von F. Buchser und der Kommission des Departements des Innern mehr Rückhalt zu geben, wurde eine neue Vereinigung von schweizerischen Künstlern und Kunstfreunden gegründet, die schweizerische Kunstliga, und zwar unter dem Vorsitz des Herrn S. J. Stehlin-Burckhardt, Architekt in Basel. Eine spätere Aufgabe dieser neuen Gesellschaft bestände darin, dem Komitee für den schweizerischen Salon zur Seite zu stehen und ihm eine allgemeine Unterstützung zu gewinnen.

Als Erklärung der vorangehenden Worte dienen die folgenden, die der Einleitung zum Überblick



über die Kunst in der Schweiz im Jahre 1884 entnommen sind:

Das Jahr 1884 verlief nicht ohne einige Aufregung im Kunstleben der Schweiz. Während langer Jahre entwickelte sich die Kunst bei uns auf Grund eines selbstverständlichen Zusammengehens der Künstler und der Kunstfreunde. Aber der Gegensatz der zentralistischen und der föderalistischen Anschauungen zeigte sich in der jüngsten Vergangenheit nun auch auf dem Gebiet der Kunst. Eine Anzahl Künstler, meist Deutschschweizer, äußert den Wunsch, unzufrieden mit der gegenwärtigen Organisation unserer Ausstellungen, daß die Führung der künstlerischen Interessen einer ausschließlich durch die eidgenössischen Behörden zu erwählenden Kunstkommission übertragen werde. Diese Kommission soll, unterstützt durch einen ansehnlichen Bundesbeitrag, nationale Ausstellungen veranstalten, die den Namen Salon tragen; sie soll Ankäufe von Kunstwerken besorgen, die Errichtung von Denkmälern unterstützen und einen Fond zum Bau eines Nationalmuseums anlegen.

Andere Künstler und Kunstfreunde sind dagegen der Ansicht, daß unser künstlerisches Leben dem Einfluß der Kantone, der Städte und Kunstgesellschaften nicht entzogen werden sollte. Die Eingabe des Solothurner Malers Frank Buchser an die

Bundesbehörden äußerte, wie bekannt, den Wunsch nach Zentralisation, und die Majorität der mit Prüfung dieser Frage beauftragten Kommission stimmte ihm zu. Die Schweizerische Kunstgesellschaft und die Gesellschaft der Schweizerischen Maler und Bildhauer sind prinzipiell einverstanden mit der Schaffung einer Schweizerischen Kunstausstellung, aber unter der Bedingung, daß sie nur alle drei Jahre stattfindet. Sie sprachen auch den Wunsch aus, daß ein ansehnlicher Kredit zum Schmuck unserer öffentlichen Bauten, zur Errichtung von Nationaldenkmälern ausgesetzt werde. Die Ausstellungen der Kunstgesellschaft sollten indessen während der zwei dazwischenliegenden Jahre weiter stattfinden, indem ihnen ein Teil des Bundesbeitrages zufiele. Die beiden Vereinigungen sollten auch jede mit einem Drittel der Mitglieder in dieser Kommission vertreten sein, die ohne Unterschied aus Künstlern und Kunstfreunden zu wählen wäre. Hoffen wir, daß gegenseitiges wohlwollendes Entgegenkommen an Stelle des Zwiespaltes eine allgemeine Verständigung bringe, deren unser Kunstleben so sehr bedarf.

Ebenso eingehend beschäftigte man sich mit der Motion des Nationalrates Salomon Vögelin von Zürich, der die Schaffung eines Nationalmuseums verlangte.

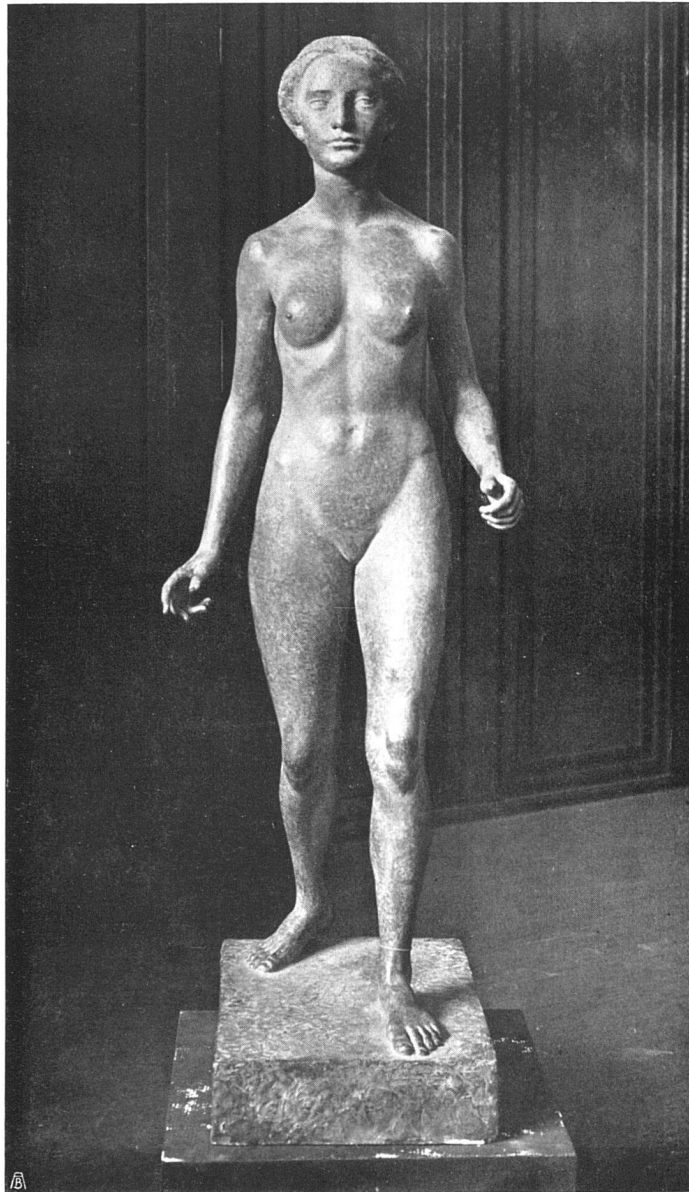


Die Generalversammlung der Gesellschaft der Maler und Bildhauer in Neuenburg 1885 faßte den Beschluß, sich jeder Zentralisation der Kunst zu widersetzen . . .

Nun setzt in allen Lagern eine fieberhafte Tätigkeit ein, und wir sehen nicht mehr allein eine Trennung zwischen Künstlern und Kunstfreunden. Auch unter den Künstlern selbst ergeben sich Meinungsverschiedenheiten und wir müssen sehen, wie der temperamentvolle Fr. Buchser, der Gründer der Gesellschaft Schweizerischer Maler und Bildhauer, sich von dieser Gesellschaft lossagt, weil sie ihm nicht in seine Ideen folgen will. Er gründet nun zur Verwirklichung seiner Pläne eine Schweize-

rische Kunstliga, und er arbeitet an der Verwirklichung seines Projektes mit dem ganzen Eifer seines Temperaments. Das Jahr 1884 wird zu einem der wichtigsten für die Entwicklung der künstlerischen Bestrebungen in der Schweiz durch diese neuen Ideen, die zum Durchbruch kommen und seither nicht mehr aufhörten, die Gemüter zu beschäftigen.

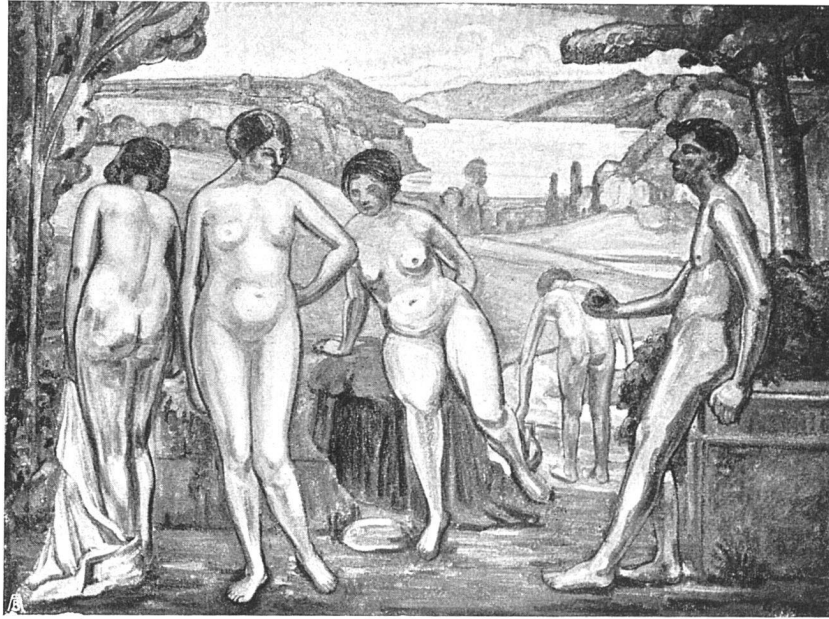
Nunmehr entwickelt sich das Wirken unserer Gesellschaft in einer beständigen Weise, und damit erwächst das Bedürfnis nach einem Gesellschaftsorgan, das unter den einzelnen Sektionen einen steten Kontakt herzustellen vermag. Die Anregung dazu ging naturgemäß von einer ausländischen



Sektion, München, aus. Im September 1899 erschien die erste Nummer der SCHWEIZERKUNST, Organ zum Schutz und zur Wahrung der Interessen der schweizerischen Künstler. Redigiert wurde es von dem damaligen Präsidenten Max Girardet, der sich mit großem Eifer der Gesellschaftsangelegenheiten annahm. Schon die zweite Nummer brachte zwei schmerzliche Nachrichten: den Tod Segantinis und die Reduktion des Kunstcredits von 100000 Fr. auf 50 000 Franken. Es war eine wirtschaftliche Maßnahme um ein anderes Projekt zu ermöglichen, nicht aber eine Art Strafe, die von den Bundesbehörden den Künstlern diktiert wurde, wie man es später erleben mußte. Es liegt auf der Hand,

daß diese Reduktion einen Entrüstungsturm hervorrief und die „Schweizerkunst“ konnte damals leicht ihre Spalten füllen. Die Meister der Farbe traten plötzlich als laute Anwälte kampfbereit in die Arena, man sprach nicht mehr von „Wiedererhöhung“ des Kredites, sondern von „Zurückerrstattung“ und man führte als Kronzeugen das Welti-Escher-Testament auf.

Leider tobte sich das Unwetter nicht nur vor den Fenstern aus, es fand auch Eingang in das Haus selbst und zwar bei Anlaß des Salons in Vevey . . . Und dann kamen die ewig unzufriedenen Refüsierten, die mit der Gründung einer neuen Gesellschaft drohten. Die Strömung ging von Lu-



Alfred Blailé

Pastorale

gano und Genf aus, aber es ging nicht lange, so lagen sich diese Unzufriedenen selbst gegenseitig in den Haaren.

In der Generalversammlung von 1903 in Bern wurde von O. Vautier der Vorschlag unserer zweijährlichen Ausstellungen gemacht. Im Oktober desselben Jahres wird auch der Kunstkredit wieder auf die frühere Höhe von Fr. 100 000 gesetzt. 1904 erregt die Frage der Juryzusammensetzung die Gemüter. 1905 bringt Max Girardet die Anregung, Passivmitglieder aufzunehmen, eine Anregung, die von der Generalversammlung von 1906 gutgeheissen und auf die nächste Versammlung verschoben wird, um sie bei Anlaß einer Statutenrevision zu erledigen. Und dabei wirft man den Künstlern vor, sie könnten nicht ernsthaft arbeiten!

Das administrative Räderwerk der Gesellschaft fing nach und nach an einzurosten und verlangte eine Reparatur. Das Zentralkomitee, das bisher aus einer Einzelsektion gewählt worden war, wurde nunmehr aus der Gesamtheit ernannt, um auf diese Weise die Gesamtinteressen besser im Auge halten zu können.

Im Jahre 1907 gelingt es der beharrlichen Unterminierarbeit der Sezession, den Gegensatz so weit zuzuspitzen, dass sich die Gesellschaft genötigt sieht, diejenigen, die Mitglieder beider Vereinigungen sind, zu einem eindeutigen Entwederoder zu veranlassen. Ein außerordentlich heftiger Kampf entbrennt um die Aufnahme des weiblichen Elements, das von galanten Freiburgern warm empfohlen wird; aber eine starre Askese findet unerwartet beredte Anwälte, die schließlich den Sieg davontragen.

Im folgenden Jahr macht G. Jeanneret den Vorschlag zur Gründung einer Hülfskasse, einer Institution, die rasch Eingang findet und gerade heute gute Früchte trägt. Ebenfalls 1908 erhalten die Passivmitglieder als erstes Kunstblatt die Lithographie von Hodler.

Da im Laufe der Zeit die Verpflichtungen des Präsidenten zu einer großen Last angewachsen sind, so wird ein eigenes besoldetes Sekretariat dem Vorstand angegliedert, dem gleichzeitig die Redaktion der Zeitschrift übertragen wird. Dieses neue wichtige Amt wird C. A. Loosli anvertraut.

Damit sind wir unvermerkt in eine uns allen nahe liegende Zeit gelangt, die jedem gegenwärtig ist und über die nichts Neues mitzuteilen ist. Rufen wir nur kurz die wichtigsten Ereignisse dieser letzten Jahre in Erinnerung. Der Jahre, die vielleicht die meisten praktischen Errungenschaften gezeitigt haben und während derer sich die Gesellschaft eines raschen und kräftigen Aufblühens erfreute.

Dabei müssen wir den Dank an unsere Passivmitglieder vorausschicken, die uns die Mittel dazu liefern und denen wir ein gut Teil dieses Gedeihens schulden, ebenso wie der neuen Institution des Zentralvorstandes, durch den die Gesellschaft als Ganzes vertreten wird.

Viel zu reden gab das Bestreben zur Beibehaltung des Prinzips der Künstlerjury mit Ausschluss des Laienelements, das immer wieder hineinsickern wollte, und es bedurfte des äußersten Kraftaufwandes, um das Ziel zu erreichen. Mit Befriedigung können wir auch hier das Entgegenkommen der Behörden feststellen, die den Wünschen der Künstler in der neuen Kunstverordnung Rechnung



Henry Bischoff

Paysage

zu tragen suchten. Eine der erfreulichsten Errungenschaften dieser letzten Jahre ist endlich die im Einvernehmen mit der schweizerischen Kunstgesellschaft erfolgte Gründung der Hülfskass e für die schweizerischen Künstler. Wir können hier nicht näher darauf eingehen sowenig wie auf unsere Ausstellungen, die infolge ihrer qualitativen Höhe und ihrer strengen Auswahl zu bedeutenden künstlerischen Ereignissen geworden sind. Wir veranstalten dieses Jahr die 6. Ausstellung. Bevor wir unsern Überblick schliessen, müssen wir doch noch ein Wort über unsere Finanzen beifügen, denen im Leben einer Gesellschaft immerhin eine nicht unbedeutende Rolle zugeteilt ist. Es genügt, die Vermögensbestände von heute und von fünf Jahre früher einander gegenüber zu stellen. Am 12. Juni 1910 betrug das Vermögen Fr. 3971.32; am 5. Juni 1915 beträgt es Fr. 19,955.03. Diese Ziffern sprechen auch ohne weitem Kommentar deutlich genug. —

Eines aber müssen wir zum Schluss noch betonen, daß unsere Gesellschaft, die vor 50 Jahren gegründet wurde, zur Wahrung der beruflichen Interessen der Künstler, seit jener Zeit immerfort und unermüdlich dieses Ziel verfolgt hat, und daß sie schon dadurch allein wesentlich beigetragen hat zur Entwicklung der Kunst in der Schweiz. Wenn es auch schwierige Zeiten und Krisen zu überwinden gab, stets ist die Gesellschaft geeinigter

und stärker daraus hervorgegangen, und ihre Entwicklung wird durch eine stetig aufwärtsgehende Linie gezeichnet. Daß eine aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzte Gesellschaft nicht immer leicht sich leiten läßt, ist selbstverständlich, um so eindringlicher zeugt das gute Einvernehmen, das unter ihren Mitgliedern herrscht, von dem guten Willen, der alle beseelt, und von dem Zusammengehörigkeitsgefühl, das die Künstler aller Landesgegenden einigt. Wenn es mitunter einzelnen scheinen will, daß die Gesellschaft seinen Wünschen nicht genug Rechnung trägt, so müssen diese bedenken, daß das Gesamtinteresse der Kunstlerschaft vor allem das Augenmerk der Gesellschaft ist. Die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten hat eine Mission zu erfüllen nicht nur ihren Mitgliedern gegenüber, sondern für alle schweizerischen Künstler und die Schweizerkunst im allgemeinen, eine Mission, die keine andere Vereinigung erfüllen könnte. Wenn bei Anlaß ihrer Gründung der Ausspruch fiel: «Wir verstehen nicht recht, was dieser neue Verein will, da ja bereits eine Kunstgesellschaft für die ganze Schweiz vorhanden ist», so können wir heute nach 50 Jahren ihre Existenzberechtigung vollgültig nachweisen. Sie besteht eben darin, daß sie nicht eine Kunstgesellschaft, sondern eine Gesellschaft von Künstlern ist.

Theodor Delachaux.



Fr. Boscovits

Dekorations-Entwurf

WETTBEWERBE DER ZEITSCHRIFT „DAS WERK“ BESTIMMUNGEN FÜR DIE WETTBEWERBE II. FOLGE

6. Wettbewerb für die Erlangung von Entwürfen zu einer Kleinplastik als Erinnerung an die schweizerische Grenzbesetzung während des gegenwärtigen Krieges für A. Wiskemann-Knecht A.-G. Centralhof, Zürich. Für diesen Wettbewerb haben rechtsverbindliche Gültigkeit folgende

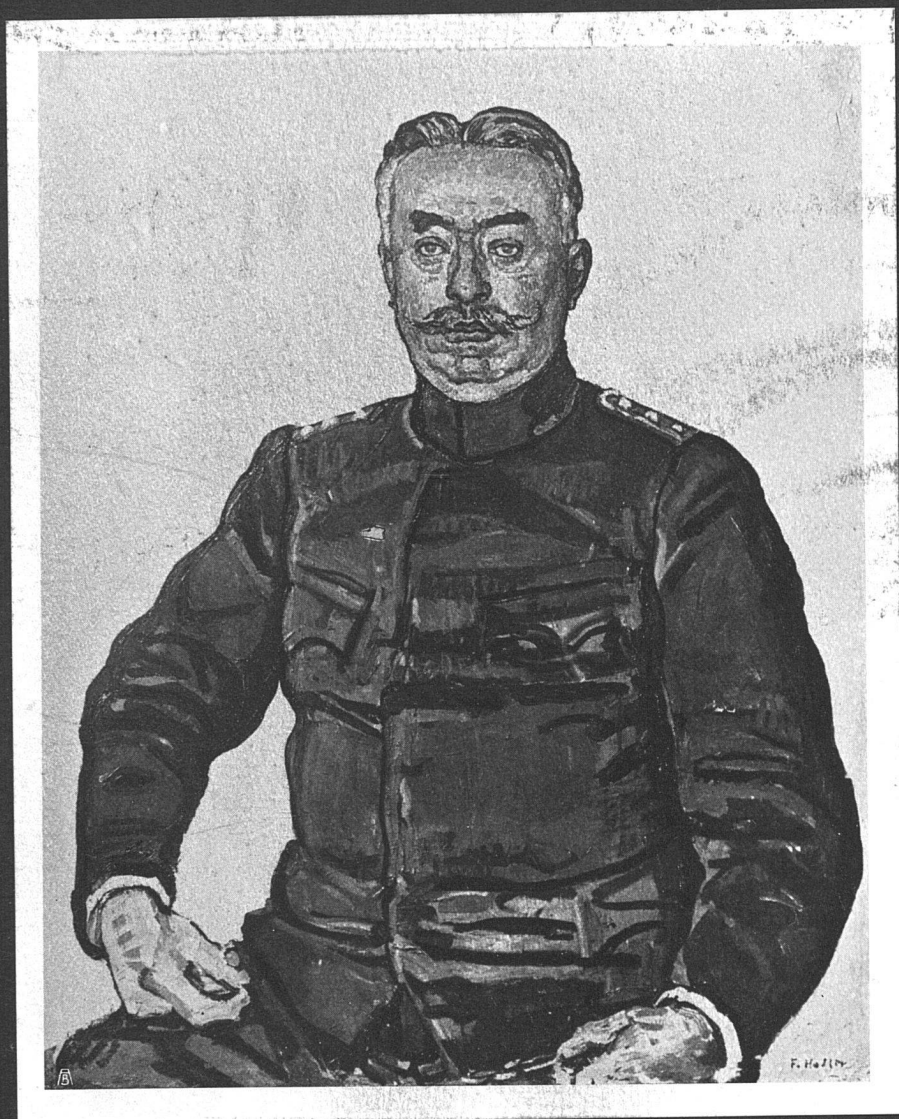
Bestimmungen:

1. Die A. Wiskemann-Knecht A.-G., Centralhof, Zürich möchte mit diesem Wettbewerb einen Entwurf im Modell für eine geschmackvolle Kleinplastik erlangen, die sich als dauerndes Andenken an die Schweizerische Grenzbesetzung während des gegenwärtigen Krieges eignet. Die Figur kann allegorisch gehalten, dem Leben oder der alten Schweizergeschichte entnommen sein. Sie soll den Willen zur Landesverteidigung zum Ausdruck bringen. Von gewöhnlichen militärisch-aktuellen Darstellungen soll Abstand genommen werden.

2. An diesem Wettbewerb können alle schweizerischen Bildhauer im In- und Ausland, sowie alle in der Schweiz seit wenigstens drei Jahren niedergelassenen Berufskünstler teilnehmen.

3. Die Entwürfe im Modell sind in Originalgröße einzureichen; diese darf in der Höhe nicht über 28 cm, in der Breite nicht über 20 cm bemessen sein. Die Reproduktion ist auf galvanoplastischem Wege vorgesehen (Hohl- und Kerngalvano) oder Bronzeguß, eventuell Massenaufgabe in Gips oder in einem geeigneten andern Material. Vorschläge hierfür können dem Entwurf in einer schriftlichen Beilage (mit Materialproben) beigegeben werden. Aus der Art der Wiedergabe ergibt sich, dass das Modell in der Silhouette einfach gehalten sein muss. Für die Wiedergabe hat der erste Preisträger (event. der 2. oder der 3. Preisträger, siehe Art. 10 dieser Bestimmungen) ein durchgearbeitetes Modell zu schaffen.

4. Die Entwürfe sind bis zum 10. November 1915 postfrei, sorgfältig verpackt, an den Verlag der Zeitschrift «Das Werk» Bümpliz-Bern einzureichen. Der den Unterlagen beigegebene Adreßzettel soll, ausgefüllt, zur Verwendung gelangen. Später abgesandte Entwürfe werden nicht berücksichtigt. Jeder Künstler, der an diesem Wettbewerb teilnehmen will, bezieht von der Zeitschrift «Das Werk» Bümpliz-Bern die Unterlagen (Programm, Stimmzettel, Wettbewerbsmarke) gegen Postnachnahme von Fr. 2.—. Abonnenten der





Ed. Berta

Crepusculo

Zeitschrift stehen die Unterlagen gratis zur Verfügung.

5. Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort (Motto) und (aufgeklebt) die Wettbewerbsmarke tragen. Der Wettbewerber kann mehrere Entwürfe, alle mit dem gleichen Motto, einreichen; er muß sie aber in einem Paket einsenden und die Wettbewerbsmarke beilegen. Der weiße, versiegelte Briefumschlag, mit dem gleichen Kennwort versehen, soll deutlich Namen und Adresse des Urhebers enthalten.

6. Entwürfe, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.

7. Die Entwürfe, die den Bedingungen dieses Programmes entsprechen, werden durch ein dreigliedriges Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt wird:

a) Aus dem Präsidenten.

Der Auslober A. Wiskemann-Knecht A.-G., vertreten durch P. Wiskemann, ist Präsident im Preisgericht.

b) Aus den zwei der im folgenden vorge-

schlagenen fünf Künstler, die die meisten Stimmen der Wettbewerber auf sich vereinigen:

A. Angst, sculpteur, Genève; F. Boquet, sculpteur, Genève; H. Hubacher, Bildhauer, Bern; P. Osswald, Bildhauer, Zürich; W. Scherzmann, Bildhauer, Zürich.

Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, der die Namen der fünf Künstler enthält. Von diesen hat er drei durchzustreichen. Die nicht gestrichenen gelten als von ihm gewählt, die übrigen sind Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Der Wahlzettel ist gleichzeitig mit dem Entwurf im verschlossenen blauen Briefumschlag, der die deutliche Aufschrift «Wahlzettel-Preisgericht» und das Kennwort des Entwurfes tragen soll, einzureichen.

8. Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen, sofern dessen Entscheide nicht vom Standpunkt gegenwärtigen Programms angefochten werden. Im Anfechtungsfalle entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter des Anfechters und Auslobers unter dem Vorsitz eines Obmannes, der von der Redaktion der Zeitschrift «Das Werk» bestimmt wird.

9. Die Entscheidung des Preisgerichts wird



René Francillon

Matin à Chésières

spätestens zwei Wochen nach dem Schlusstermin des Wettbewerbes getroffen und in der nächstfolgenden Nummer der Zeitschrift «Das Werk» sowie in einer Mitteilung an die Tagespresse bekannt gemacht. Die Veröffentlichung von Abbildungen der Entwürfe bleibt der Zeitschrift «Das Werk» vorbehalten.

10. Die A. Wiskemann-Knecht A.-G., Zürich stellt für Preise und Ankäufe die Summe von Fr. 1,200.— zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll:

Ein erster Preis von Fr. 500.—

in dieser Summe ist die Vergütung für die Herstellung eines durchgearbeiteten Modells, das sich ohne weiteres zur Vervielfältigung eignet, inbegriffen.

Ein zweiter Preis von » 250.—

Ein dritter Preis von » 200.—

soll später einer dieser zwei Entwürfe (2. oder 3. Preis) zur Vervielfältigung gelangen, so wird die Arbeit für das durchgearbeitete Modell (reproduktionsfähig) noch mit Fr. 200.— besonders vergütet.

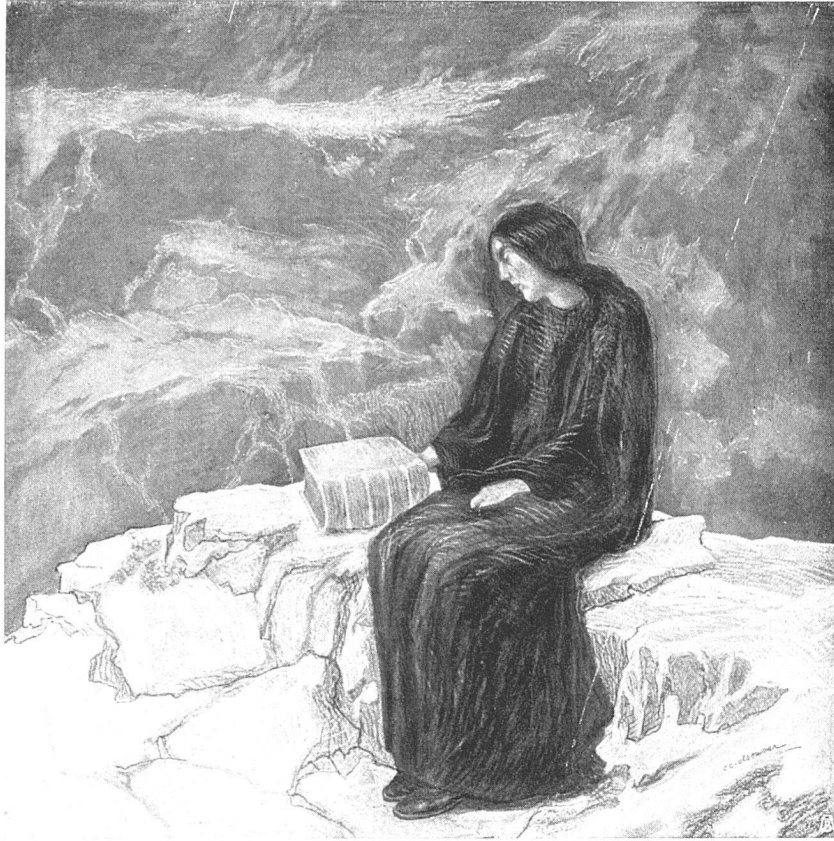
für weitere Preise » 250.—

die als Entschädigung für die geleistete Arbeit verteilt werden sollen; ein Reproduktions- oder Eigentumsrecht wird damit keineswegs erworben.

12. Die gesamten ausgesetzten Preissummen werden unter allen Umständen zur Verteilung gelangen und innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Jury-Entscheidens ausbezahlt.

13. Die prämierten Modelle des ersten, zweiten und dritten Preises werden Eigentum des Auslobers. Ebenso geht auch das Vervielfältigungsrecht an denselben auf den Auslober über. Das Vervielfältigungsrecht steht ihm jedoch nur in dem Sinne zu, dass er die von ihm durch Prämierung oder Ankauf erworbenen Entwürfe nur als Kleinplastik in den im Programm vorgeschriebenen Maßen ausführen darf. Wünscht der Auslober eine Änderung im Ausmaß oder eine anderweitige Verwendung des Entwurfes, so hat er sich hierüber mit dem Urheber zu verständigen. Der Urheber ist indessen auch seinerseits nicht berechtigt, den Entwurf in größeren oder kleinern Maßen zu vervielfältigen oder anderweitig zu verwenden, ohne hierfür die Zustimmung des Auslobers eingeholt und sich mit ihm hierüber verständigt zu haben.

14. Die Ausführung der prämierten Entwürfe untersteht der Überwachung ihrer Urheber.



Charles Olsson

Méditation

15. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe bleiben während der Dauer von 6 Monaten zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung der Zeitschrift «Das Werk» und werden dann bis zum 1. Mai 1916 auf Wunsch der Einsender kostenfrei zurückgesandt. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt. Die ausgestellten Werke werden unter Musterschutz gestellt.

16. Das vorstehende Programm gilt für die Auslober sowohl, wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des O.-R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.

7. Wettbewerb für Erlangung von Entwürfen von Linoleum-Muster für die Schweizerische Linoleum-Fabrik Giubiasco“.

Für diesen Wettbewerb haben rechtsverbindliche Gültigkeit folgende Bestimmungen:

1. Die Erste Schweizerische Linoleumfabrik Giubiasco möchte mit diesem Wettbewerb Entwürfe für neue Linoleum-Muster erlangen.

2. An diesem Wettbewerb können schweizerische Architekten, Maler, Kunstgewerbetreibende im In- und Ausland, sowie in der Schweiz seit wenigstens 3 Jahren niedergelassene Berufskünstler teilnehmen.

3. Die Entwürfe müssen der Technik der Linoleumfabrikation Rechnung tragen, d. h. die dekorativen Elemente sollen im Kontur einfach gehalten sein, so daß die Herstellung der Einfüllrahmen und das Einfüllen der Masse selbst leicht vonstatten geht. In den Zeichnungen sollen aus technischen Gründen keine Linien unter 4 mm Breite und Punkte unter 6 mm Durchmesser aufgenommen werden. Der Farbenwahl und Zusammenstimmung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, so dass das Ornament tatsächlich als Bodenbelag auch in kleinen Räumen verwendet werden kann. Es dürfen höchstens vier Farben verwendet werden. Der Entwurf ist in Originalgröße einzureichen, und zwar so, daß aus dem eingereichten Stück auf die Wirkung in der Fläche eines Bodenbelages geschlossen werden kann. (Reihung von dekorativen Elementen in zwei- oder dreimaliger Wiederholung.) Die Entwürfe müssen mindestens in der Größe von 50 × 50 cm eingereicht und in vier verschiedenen Farbzusammenstellungen von je 25 × 25 cm erstellt sein.



Louis Moilliet

Gefecht in einem serbischen Dorf

4. Die Entwürfe sind bis zum 25. Nov. 1915 postfrei, sorgfältig verpackt, an den Verlag der Zeitschrift „Das Werk“ Bümpliz-Bern einzureichen. Der den Unterlagen beigegebene Adreß-Zettel soll, ausgefüllt, zur Verwendung gelangen. Später abgesandte Entwürfe werden nicht berücksichtigt. Jeder Künstler, der an diesem Wettbewerb teilnehmen will, bezieht von der Zeitschrift „Das Werk“ Bümpliz-Bern die Unterlagen (Programm, Stimmzettel, Wettbewerbsmarke) gegen Postnachnahme von Fr. 2.—. Abonnenten der Zeitschrift stehen die Unterlagen gratis zur Verfügung.

5. Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort (Motto) und (aufgeklebt) die Wettbewerbsmarke tragen. Der Wettbewerber kann mehrere Entwürfe einreichen; er muß sie aber in einem Paket einsenden und die Wettbewerbsmarke beilegen. Der weiße versiegelte Briefumschlag, mit dem gleichen Kennwort versehen, soll deutlich Namen und Adresse des Urhebers enthalten.

6. Entwürfe, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.

7. Der Auslober verpflichtet sich rechtsverbindlich, die von ihm durch Prämierung oder Ankauf erworbenen Entwürfe nur als Linoleummuster in den, im Entwurf vorgesehenen Maßen ausführen zu lassen. Wünscht der Auslober eine Änderung im Ausmaß oder eine anderweitige Verwendung des Entwurfes, so hat er sich mit dem Urheber zu verständigen.

8. Die Entwürfe, die den Bedingungen dieses Programmes entsprechen, werden durch ein dreigliedriges Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt wird:

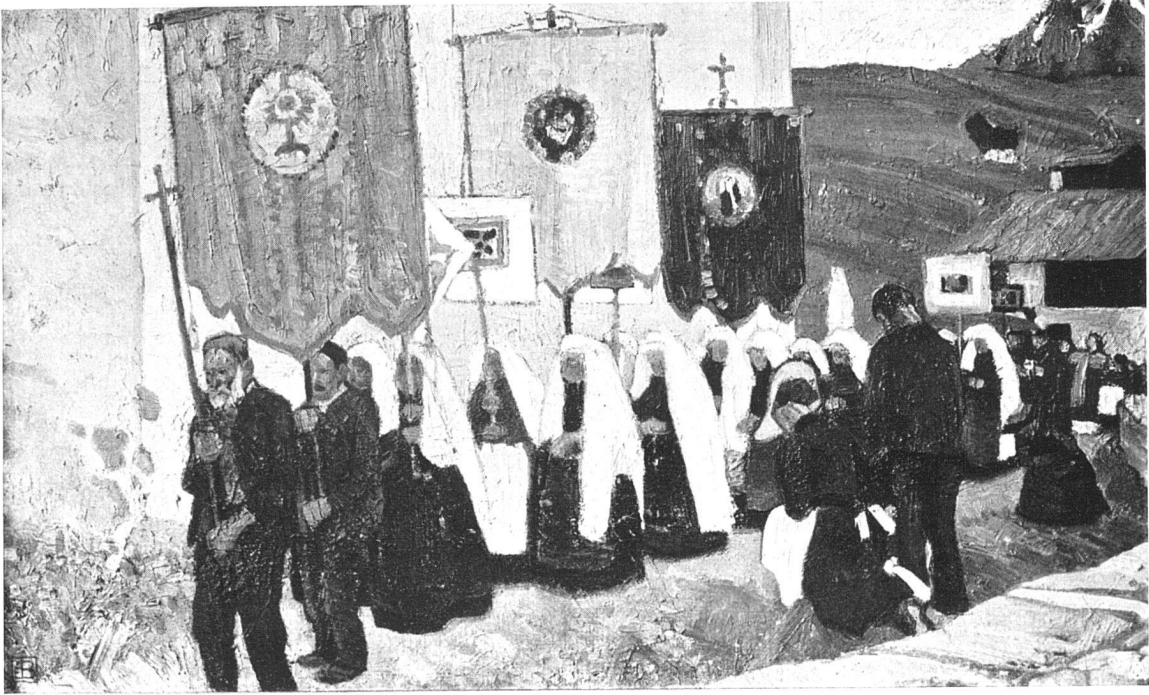
a) Aus dem Präsidenten.

Der Auslober Schweizerische Linoleum-Fabrik Giubiasco, vertreten durch Charles Jaquinet, Zürich, ist Präsident im Preisgericht.

b) Aus den zwei der im folgenden vorgeschlagenen sechs Künstlern, die die meisten Stimmen der Wettbewerber auf sich vereinigen:

M. Baudin, Architekt, Lausanne; M. Brailard, Architekt, Genf; O. Ingold, Architekt, Bern; P. Kam m ü l l e r, Maler, Basel; E. Linck, Maler Bern; W. Pfister, Architekt, Zürich.

Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, der die Namen der sechs Künstler enthält, Von diesen



Edouard Bille

Procession



Gustav Vollenweider

Stilleben

hat er vier durchzustreichen. Die nicht gestrichenen gelten als von ihm gewählt, die übrigen sind Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Der Wahlzettel ist gleichzeitig mit dem Entwurf im verschlossenen blauen Briefumschlag, der die deutliche Aufschrift „Wahlzettel-Preisgericht“ und das Kennwort des Entwurfes tragen soll, einzureichen.

9. Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen, sofern dessen Entscheide nicht vom Standpunkt gegenwärtigen Programms angefochten werden. Im Anfechtungsfalle entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter des Anfechters und Auslobers unter Vorsitz eines Obmannes, der von der Redaktion der Zeitschrift «Das Werk» bestimmt wird.

10. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird spätestens zwei Wochen nach dem Schluss des Wettbewerbes getroffen und in der nächstfolgenden Nummer der Zeitschrift «Das Werk» sowie in der Mitteilung an die Tagespresse bekanntgemacht. Die Veröffentlichung von Abbildungen der Entwürfe bleibt der Zeitschrift «Das Werk» vorbehalten.

11. Die Erste Schweizerische Linoleumfabrik Giubiasco stellt für Preise und Ankäufe die Summe von Fr. 1000.— zur Verfügung, die in folgender Weise verteilt werden soll:

Ein erster Preis von	Fr. 300.—
» zweiter » »	» 250.—
» dritter » »	» 200.—
Für weitere Preise und Ankäufe	» 250.—

wobei der Mindest-Ankaufspreis nicht unter 75 Franken stehen soll.

12. Die gesamten ausgesetzten Preissummen werden unter allen Umständen zur Verteilung gelangen und innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Jury-Entscheides ausbezahlt.

13. Die prämierten und angekauften Entwürfe werden Eigentum des Auslobers mit dem Recht zu der im gegenwärtigen Programm vorgesehenen Verwendung. Sie gelangen mit Nennung des Künstlernamens in den Handel. Die Wettbewerber verpflichten sich, nicht prämierte Entwürfe unter keinen Umständen unter der Summe des ersten Preises an anderweitige Interessenten zur Verwendung abzutreten.

14. Die Ausführung der prämierten Entwürfe untersteht der Überwachung ihrer Urheber.

15. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe bleiben während der Dauer von 6 Monaten zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung der Zeitschrift «Das Werk» und werden dann bis zum 1. Mai 1916 auf Wunsch der Eigentümer kostenfrei zurückgesandt. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

16. Die Entwürfe, die öffentlich zu einer Ausstellung gelangen, werden unter Musterschutz gestellt.

17. Das vorstehende Programm gilt für die Auslober sowohl, wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.



W. Mettler

Plakette

Photographien von Ph. & E. Linck in Zürich

Redaktion: Dr. Hans Bloesch, Dr. H. Röthlisberger, Bümpliz-Bern.